

1. Satzung

zur Änderung der Satzung über die öffentlichen Bestattungseinrichtungen der Gemeinde Bernried - (Friedhofs- und Bestattungssatzung) vom 31.10.1996

Auf Grund von Art. 23 und Art. 24, Abs. 1, Nr. 1 und 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) erlässt die Gemeinde Bernried folgende

1. Satzung zur Änderung der Satzung über die öffentlichen Bestattungseinrichtungen der Gemeinde Bernried - (Friedhofs- und Bestattungssatzung) vom 31.10.1996

FRIEDHOFS-UND BESTATTUNGSSATZUNG

Dritter Teil Die einzelnen Grabstätten Die Grabmäler

Abschnitt 1 Die Grabstätten

§ 1

Der § 12 (1) erhält folgende Neufassung:

§ 12 Urnengrabstätten (Aschenbeisetzungen)

- (1) Eine Urnenbeisetzung ist der Gemeinde (Friedhofsverwaltung) vorher rechtzeitig anzumelden. Bei der Anmeldung sind die standesamtliche Urkunde und die Bescheinigung über die Einäscherung vorzulegen.
- (2) Aschenreste und Urnen müssen entsprechend den Vorschriften des § 16 der Bestattungsverordnung (BestV) gekennzeichnet bzw. beschaffen sein.
- (3) In einer Grabstätte dürfen Aschenreste mehrerer Verstorbener einer Familie beigesetzt werden, soweit die Größe der Urnengefäße es zulässt:
 1. in Einzelgrabstätten bis zu acht Urnen
 2. in Doppelgrabstätten bis zu sechzehn Urnen
 3. in Wahlgrabstätten bis zu acht Urnen je Grabstätte
 4. **in Urnengrabstätten bis zu vier Urnen**
- (4) Urnen können nur unterirdisch beigesetzt werden. Nach Aufgabe des Benutzungsrechts kann die Gemeinde die beigesetzten Urnen entfernen und an der von ihr bestimmten Stelle des Friedhofs in würdiger Weise beisetzen.

§ 2

Der bisherige § 12 (3) wird um Nr. 4. ergänzt.

§ 3

Der § 13 erhält folgende Neufassung:

§ 13 Ausmaße der Grabstätten

- (1) die einzelnen Grabstätten haben in der Regel folgende Ausmaße:
- | | | | |
|----|-------------------------|---------------------------|----------------------------|
| 1. | Reihengräber (§10) | | |
| | a) Einzelgrabstätte | Länge: 1,80 m | Breite: 0,90 m |
| | b) Doppelgrabstätten | Länge: 1,80 m | Breite: 1,60 m |
| 2. | Wahlgräber (§11) | | |
| | a) mit zwei Grabstellen | Länge: 1,80 m | Breite: 1,60 m |
| | b) mit vier Grabstellen | Länge: 1,80 m | Breite: 3,20 m |
| 3. | Urnengrabstätten | max. Länge: 0,50 m | max. Breite: 0,50 m |
- (2) Der Abstand der Grabstätten (gemessen von Außenkante zu Außenkante) darf bei Reihengräber und Wahlgräber 0,60 m, **bei Urnengrabstätten 0,50 m nicht unterschreiten.**
- (3) Die Tiefe der Grabstätte bis zur Oberkante des Sarges beträgt wenigstens 1,60 m. Die Beisetzungstiefe für Urnen beträgt wenigstens 0,70 m.

§ 4

Der bisherige § 13 (1) wird um Nr. 3. ergänzt.
 Der bisherige § 13 (2) wird um Urnengrabstätte ergänzt.

§ 5

Der § 16 erhält folgende Neufassung:

§ 16 Größe der Grabdenkmäler und Einfassungen

- (1) Grabdenkmäler dürfen folgende Maße nicht überschreiten:
- | | | |
|--|---------------------|-----------------------|
| 1. bei Einzelgrabstätten | Höhe: 1,40 m | Breite: 0,80 m |
| 2. bei Doppelgrabstätten
bei Wahlgräbern | Höhe: 1,40 m | Breite: 1,40 m |
| a) mit zwei Grabstellen | Höhe: 1,40 m | Breite: 1,40 m |
| b) mit vier Grabstellen | Höhe: 1,40 m | Breite: 2,20 m |
| 3. Bei Urnengrabstätten mit liegendem Grabmal | Höhe: 0,20 m | Breite: 0,50 m |
- Liegende Urnengrabmale dürfen nur flach oder flach geneigt auf die Grabstätte gelegt werden.**
- (2) Bei Metall- und Holzgrabmälern in Kreuzform sind folgende Größen einzuhalten:
- | | | |
|--|--------------|----------------|
| 1. bei Einzelgrabstätten (Ansichtsfläche) | Höhe: 1,70 m | Breite: 0,65 m |
| 2. bei Gräbern mit mehreren Grabstellen (Ansichtsfläche) | Höhe: 1,85 m | Breite: 0,85 m |
- (3) Grabeinfassungen dürfen folgende Breiten (gemessen von Außenkante zu Außenkante) nicht überschreiten:
- | | |
|---|---------------|
| 1. bei Einzelgrabstätten | 0,90 m |
| 2. bei Doppelgrabstätten | 1,60 m |
| 3. bei Wahlgräbern mit zwei Grabstellen | 1,60 m |
| 4. bei Wahlgräbern mit vier Grabstellen | 3,20 m |
| 5. bei Urnengräbern | 0,50 m |

§ 7

Diese Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bernried, den 29.03.10
Gemeinde Bernried


Steigenberger, Erster Bürgermeister

